



# Alkohol und Drogen am Steuer

Die Ferienzeit hat begonnen. Das bedeutet für die Costa del Sol jede Menge Touristen. Vielen von Ihnen lassen es richtig krachen im Urlaub. Und diejenigen, die hier das ganze Jahr über wohnen, feiern kräftig mit. Partys bis in die Morgenstunden und jede Menge Alkohol sind eher die Regel als die Ausnahme.

Immer öfter sind auch Drogen wie Kokain oder Amphetamine im Spiel. Statt anschließend das Taxi zu rufen, begeben sich viele mit dem eigenen PKW auf den Nachhauseweg. Und dass obwohl sie sich durchaus darüber bewusst sind, dass Alkohol am Steuer alleine oder in Verbindung mit Drogen einen gefährlichen Cocktail darstellt.

Je nach ermitteltem Promillewert kann alkoholisierte Fahren in Spanien den Tatbestand einer strafbaren Handlung gemäß Artikel 379.2 des Strafgesetzbuchs erfüllen. Das gilt ebenso bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Und für mich als Anwalt ist das auch alles andere als angenehm. Meistens werde ich zwischen zwei und fünf Uhr morgens vom Klingeln meines Telefons geweckt. In der Regel habe ich dann einen Polizei-

beamten in der Leitung, da mein Mandant nicht mehr voll zurechnungsfähig ist.

Immerhin: mein Mandat wurde lediglich wegen Trunkenheit am Steuer verhaftet. Er hätte sein absolut vermeidbares Fehlverhalten im schlimmsten Fall mit seinem Leben oder und mit dem Leben von Drittpersonen bezahlen können.

## ALKOHOLGRENZWERTE

Zum Thema: Wie viel darf man in Spanien trinken, wenn man später noch fahren möchte? Die Alkoholgrenzwerte in Spanien sind folgende: Fahrer von Kraftfahrzeugen, die einen Führerschein länger als zwei Jahre besitzen sowie Fahrradfahrer dürfen einen Blutalkoholwert von 0,5 g/L und einen Atemluftalkoholwert von 0,25 mg/L nicht überschreiten.

Bei Lastkraftwagen-, Taxi-, Bus-, Krankenwagen-, sowie Kraftfahrzeugfahren, die den Führerschein noch keine zwei Jahre haben, mindert sich der Blutalkoholwert auf 0,3 g/L und der Atemluftwert auf 0,15 mg/L.

Sollte man die genannten Werte überschreiten und dabei erwischt werden, wird in jedem Fall eine Strafe ausgesprochen. Darüber hinaus kann ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt werden.

Vor der letzten Reform des Strafgesetzbuches, die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurde der strafrechtliche Tatbestand immer dann erfüllt, wenn Atemluftwerte von mindestens 0,60 Promille oder Blutwerte von 1,2 g/Liter gemessen wurden.

## VERSCHÄRFTE GESETZGEBUNG

Seit dem 1. Juli 2015 hat sich die Gesetzgebung weiter verschärft. Eine strafrechtliche Verfolgung erfolgt nun schon bei Überschreitung der Grenzwerte von 0,5 g/L (Blutalkohol) beziehungsweise von 0,25 mg/L (Atemluftmessung) und in manchen Fällen sogar, wenn diese Grenzwerte nicht erreicht wurden.

Das Strafmaß hängt zum einen von den gemessenen Werten ab; zum anderen von dem Eindruck den der Fahrer macht und zum dritten von dem Grad der unverantwortlichen Fahrweise.

Die Geldbuße liegt zwischen 500 und 1000 Euro zuzüglich einem Abzug von 4 bis 6 Punkten in der Verkehrsstünderkartei. In Spanien besteht auch eine Verkehrsstünderkartei für Ausländer, die nicht in Spanien ansässig sind.

Im besonders schlimmen Fall kann der Führerschein, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

## MINDESTHAFTSTRAFE EIN JAHR

Sollte es zu einem strafrechtlichen Verfahren kommen, liegt die Mindesthaftstrafe bei einem Jahr, die, wenn der Täter nicht vorbestraft ist, zumeist auf Bewährung ausgesprochen wird. Der Führerschein wird ebenfalls für mindestens ein Jahr entzogen.

Darüber hinaus muss der alkoholisierte Fahrer 31 bis 90 Tage gemeinnützige Arbeit leisten und abhängig von seiner wirtschaftlichen Situation, wird eine Geldstrafe von mindestens 1000 Euro verhängt. Bei geringer Überschreitung der Grenzwerte kann man mit der Staatsanwaltschaft eine Verkürzung der Haftstrafe und des

Führerscheinentzugs verhandeln.

Voraussetzung dafür ist, dass der Beschuldigte Einsicht für sein Fehlverhalten zeigt.

In jedem Fall gilt der Verurteilte nach Verhängung des Strafmaßes als vorbestraft. Bei erneuter Zuwiderhandlung während des Führerscheinentzugs landet man in der Regel unwiderruflich im Gefängnis.

Selbstverständlich wünsche ich es meinen Mandanten und den Lesern dieser Zeitung nicht, dass sie alkoholisiert oder/und unter Drogeneinfluss in eine Kontrolle geraten. Besser für alle Beteiligten wäre es aber, sie würden sich vorschriftsmäßig verhalten. Dann kann ich in Ruhe schlafen und Sie auch!

**Hinweis:** alle aktuellen Artikel finden Sie auf meiner Webseite [www.anwalt-marbella.com](http://www.anwalt-marbella.com).

## DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22.  
29602 Marbella. Tel. 952 765 225.  
[www.anwalt-marbella.com](http://www.anwalt-marbella.com)  
[www.fruhbeck.com](http://www.fruhbeck.com)  
Email: [marbella@fruhbeck.com](mailto:marbella@fruhbeck.com)